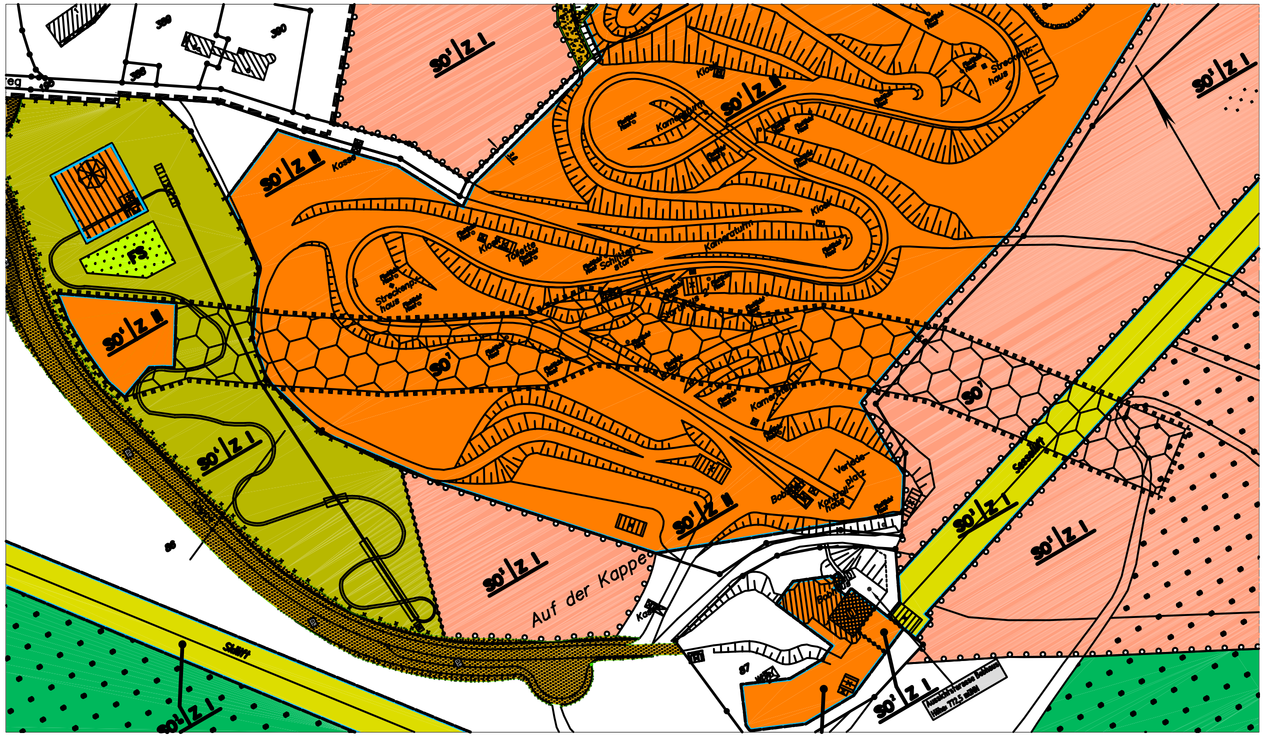

VERFAHRENSVERMERKE

Plangrundlage
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Siedlinghausen, den 12.12.2005

gez. Gerlach

Offenlagebeschluss/Offenlage
Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 den Bebauungsplanentwurf und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Der B-Planentwurf mit seiner Begründung haben von 28.12.2005 bis 30.01.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Winterberg, den 31.01.2006

Der Bürgermeister
i.A.
gez. Keve

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ....2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 des BauGB sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Winterberg, den

Der Bürgermeister
i.A.
gez. Keve

Einleitungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens
Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Winterberg am 15.12.2005 beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung am 19.12.2005 bekanntgemacht worden.

Winterberg, den 20.12.2005

Der Bürgermeister
i.A.
gez. Keve

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Winterberg hat den Bebauungsplanentwurf nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.03.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Winterberg, den 10.03.2006

Der Bürgermeister
gez. Eickler

Schriftführer
gez. Pfennig

Bescheinigung
Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Bisherige Festsetzungen im rechtskräftigen B-Plan und den rechtsgültigen Änderungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO Sondergebiet, Sportorientiertes Freizeitgebiet Sommer/Winter gem. § 11 BauNVO
-Flächen für besondere Nutzungszwecke § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB-

Zulässig sind in SO¹:

1. Kunsteisbahn Bob und Rodel, Winter- und Sommernutzung
2. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen die der Bobbahn dienen oder in unmittelbaren Zusammenhang mit dieser stehen
3. Restaurationseinrichtungen wie Imbißstände, Kioske etc.
   - nicht zulässig sind: Schank- und Speisewirtschaften -
4. Mountainbikesport (M-Wege) und Klettersport
5. Alle Aktivitäten die ganzjährig der Freizeitgestaltung, der Erholung und der Sportnutzung dienen

Zulässig sind in SO²:

🟧 1. Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe

Zulässig sind in SO³:

🟨 1. Skiliftanlagen
2. Sesselliftanlage, ganzjährige Nutzung

Zulässig sind in SO⁴:

1. Sommerrodelbahn als Freizeitanlage mit Lift und Waldpark

2a. Gebäude (Hütte) ohne Kellergeschoß zur Betriebsführung der Sommerrodelbahn, sowie Ausgabe von Speisen und Getränken (Imbiß und Kiosk), mit max. Abmessung von 8,00m x 10,00m
2b. Gebäude (Schutzdach/Hütten) als wetterunabhängige überdachte Terrassen in Verbindung mit Ziffer 2; max. Abmessung 12,5m x 12,5m.

3. Gebäude (Hütte) ohne Kellergeschoss für Bergwacht, Skiverleih, Skischule

FS 4. Fläche für die Aufstellung von multifunktionalen Freizeit-/Sportgeräte (z.B. Bungy-Trampolin)
-gem. § 9 (1) Nr. 9 BauGB "Besondere Nutzungszwecke"-

Zulässig sind in SO⁵:

1. Mountainbike-/Fahrradsport, Skisport (ganzjährige Nutzung)
2. Ein Gebäude (Hütte/Schutzdach) -als Nebenanlage im Startbereich- ohne Kellergeschoss zur Unterstellung von Geräten, Sanitätsraum und als überdachter Unterstellplatz für Sportler und Wettkampfrichter
-max. Gebäudeabmessung: 8,0m x 12,5m, Firsthöhe 3,5m-

1. Mountainbike-/Fahrradsport, Skisport (ganzjährige Nutzung)
2. Ein Gebäude (Hütte/Schutzdach) -als Nebenanlage im Startbereich- ohne Kellergeschoss zur Unterstellung von Geräten, Sanitätsraum und als überdachter Unterstellplatz für Sportler und Wettkampfrichter
-max. Gebäudeabmessung: 8,0m x 12,5m, Firsthöhe 3,5m-
3. Wald

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, §§ 16, 17 und 18 BauNVO

-•-•-•-•- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

🟧 Überbaubare Grundstücksflächen, § 23 BauNVO
Baugrenze

☐ nicht überbaubare Grundstücksflächen

Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung besonderer Verkehrsflächen
öffentliche Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung besonderer Verkehrsflächen

Böschung
Gehweg
Fahrbahn
Parkfläche
Böschung
Zuwegung ohne Einschränkung

Flächen für Wald, § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

🟩 Flächen für Wald

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes, § 9 Abs. 7 BauGB

▬ ▬ Plangebietsgrenze

Übersicht: Maßstab 1:5000

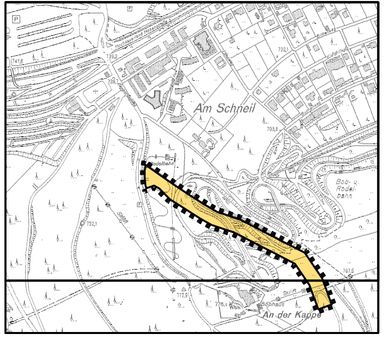

STADT WINTERBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "KUNSTEISBAHN BOB UND RODEL
13. Änderung Maßstab 1:1000

Rechtsgrundlagen:
a) Baugesetzbuch v. 23.09.2004 i.d.z.Zt.g.F.
b) Baunutzungsverordnung v. 23.01.1990 i.d.z.Zt.g.F.
c) Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 i.d.z.Zt.g.F.
d) §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung NW v. 14.07.1994 i.d.z.Zt.g.F.

Neue Festsetzungen im Änderungsbereich

Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

■ ■ ■ ■ ■ ■ Grenze des Änderungsbereiches der 13. B-Planänderung
-§ 9 Abs. 7 BauGB-

SO Sondergebiet, Sportorientiertes Freizeitgebiet Sommer/Winter gem. § 11 BauNVO
-Flächen für besondere Nutzungszwecke § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB-

Zulässig sind in SO⁶

🟧 notwendige Gebäude für Infrastruktureinrichtungen der Panoramabrücke;
max. Firsthöhe: 8 m - Bezugspunkt: Gebäudemitte rechtwinkelig zur angrenzenden Strasse;
Dachform: geneigte Dächer (Dachneigung: 18° bis 45°)

Zusätzlich zu den bisher zulässigen Nutzungen in SO¹, SO³ bis SO⁵ sind in SO⁷ zulässig:

Panoramabrücke (baul. Anlage) mit Plattformen und Nebeneinrichtungen (z.B. Abstiege) und den konstruktiv erforderlichen Gründungen und Stützen.
Die max. Höhe der baul. Anlagen darf 778,00 m ÜNN nicht überschreiten.

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, §§ 16, 17 und 18 BauNVO

Sonst gelten für diesen Änderungsbereich weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen des seit 24.08.1976 rechtskräftigen B-Planes Nr. 15 "Kunsteisbahn Bob und Rodel" sowie dessen rechtsgültigen Änderungen einschließlich der Gestaltungsvorschriften.

Entwurf + Planbearbeitung:

Dipl.-Ing.
GERLACH + SCHMIDT
GbR
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
Im Schling 12
59955 Winterberg-Siedlinghausen
Telefon 02983 / 1718, Fax 472

Winterberg, im März 2006
